

Riesner & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leipzig-Adressen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Preisdruckstelle
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 192.

Sonnabend, 19. August 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Tagesblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla, den Ausgabestellen, 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9-Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kahntentstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Im Gerichtshause hier sollen

Dienstag, den 22. August 1893,
11 Uhr Vormittags

2 **Warenschränke** gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.
Riesa, 16. August 1893.

Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtöger.
Ecc. Sidam.

Anzeigen für das „Riesner Tageblatt“ erbitten uns spätestens bis
Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.
Die Geschäftsstelle.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 19. August 1893.

Man muß der „Freien Vereinigung Kampfgenosser von 1870/71“ unumwunden die Ehre zugestehen, daß dieselbe es sich emsig und theilweis unter erheblichen persönlichen Opfern einzelner Mitglieder, angelegen s in läßt, die Erinnerung an die große Zeit von 1870/71 wach und das Gedächtniß der im großen Kampfe gefallenen Kameraden und der großen Heerführer jener Zeit in Ehren zu halten, und treue Vaterlandsliebe zu pflegen. Gegenwärtig hat die hiesige Vereinigung der Kampfgenosser bekanntlich im Münch'schen Garten eine große Tableau der Schlacht bei St. Privat aufgestellt, bei der bekanntlich die sächsischen Truppen, allerdings unter schweren Verlusten, sich den Siegeslorbeer pflückten. Wir können nach eigener Inaugurationsfeier den Besuch der Ausstellung, die nur bis 24. d. geöffnet bleibt, empfehlen, um so mehr, als der Reingewinn dem Fond zur Erbauung eines Kriegerdenkmals zufließt. Allerdings ist es unbedingt nötig, daß man sich das Tableau des Näheren erläutern läßt, resp. die allgemeine von Zeit zu Zeit gegebene Erklärung abwartet. Das Tableau vergegenwärtigt die Truppenaufstellung wie sie am Schlachttag Abends 1/8 Uhr gewesen ist. Man sieht da unsere wackere „Reitende“ wie sie anführt, die braven 107er, unsere vorwegenen, tapferen „Schwarzen“ u. im Helmskampfe. Empfehlenswerth ist es, bei Besichtigung des Gesamttableaus ein Glas Operngucker oder dergleichen, zu benutzen, das Ganze hebt sich da:urch bedeutend und gewinnt an Uebersichtlichkeit.

Gestern, den 18. August, dem Tage von St. Privat, hatte die Freie Vereinigung Kampfgenosser ein Konzert im Münch'schen Garten arrangirt, das vom Trompetercorps des 3. Feld-Art.-Reg. Nr. 32 unter Leitung des Herrn Stabs-trompeter Wehrmann gespielt wurde. In bekannter, aner-kennenswerther Weise entledigte sich die gutgeschulte Kapelle ihrer Aufgabe und wiederholt wurde ihr reger Beifall von dem gewählten Auditorium gesendet. Der Aufenthalt in dem schönen Garten war, wenn es auch stellenweis etwas „düster“, ein recht angenehmer. — Auf das im Laufe des Tages an Se. Majestät den König von der Vereinigung der Kampfgenosser von Riesa und Umgegend abgesandte Begrüßungs- und Gedenktelegramm:

„Unsern ruhmgekrönten Führer, Sr. Majestät den König Albert von Sachsen, sendet heute zur Erinnerungsfest an die Erstürmung von St. Privat erfruchtvolle Grüße

Die Freie Vereinigung Kampfgenosser 1870/71
Riesa und Umgegend.“

ging Abends folgende Antwort ein:

„An die Freie Vereinigung Kampfgenosser 1870/71
Riesa und Umgegend.“

Ich danke kameradschaftlich für die Mir zugegangenen
Grüße.

Dieses Telegramm wurde von Herrn Stadau während einer Concertpause zur Vorlesung gebracht und im Anschluß daran Sr. Majestät ein dreifaches Hoch gewidmet in das die Anwesenden begeistert einstimmten, worauf die Musik die Sachsenhymne intonirte.

Auf dem Schützenplatze hat sich heuer zum 2. Schützen-feste eine ziemlich Anzahl Schaubuden eingefunden. Außer Kreides Menagerie, die eine erhebliche Anziehungskraft ausüben dürfte, ist auch noch ein Hippodrom eingetroffen, in dem auch Sonntagstreiter ein Reisschänken riskiren und bei Ausdauer und Geschick, wie wir hören, noch einen Profit einheimen können. Ferner ist Hr. Welsch's Automaten-Cabinet mit seinen Possionsdarstellungen zu erwähnen. Für gefangliche Unterhaltung sorgt die Gesellschaft Waga und Gelegenheit zur Kurzweil bietet u. A. auch noch die erbaute Drahtseilbahn. Für Tanzlustige, die bei der gegenwärtigen arkanischen Hitze noch zu wenig schwitzen, bietet sich, wie

bekannt, hinreichend Gelegenheit Terpsichoren zu huldigen und daß bei der gebotenen „geistigen Nahrung“ auch der Leib nicht zu kurz kommt dafür wird auch gesorgt sein und insbesondere Herr Zimmer einen guten „Stoff“ und einen schmackhaften Imbiß bieten.

Die Königlich Kreisauptmannschaft hat das von den städtischen Kollegien hieselbst aufgestellte Tanzregulativ nicht genehmigt, vielmehr dasselbe zur Umarbeitung nach gewissen angegebenen Direktiven an den Stadtrath zurückgegeben. Wenn auf der einen Seite es zur Abhaltung von Tanzmusiken an den regulativmäßigen Sonntagen, als am 1. und 3. Sonntage jeden Monats, einer besonderen Genehmigung der Polizeibehörde nicht bedarf, sondern die Anmeldung und Erlegung der Gebühren genügen soll, so ist auf der anderen Seite nicht genehmigt worden, daß im § 4 des Regulativs festgesetzt wird, daß an gewissen anderen Sonn- und Festtagen im Jahre, auch wenn dieselben nicht auf den 1. und 3. Sonntag des Monats fallen, Genehmigung zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken zu erteilen ist. Es ist vielmehr jeder Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik, außer den regulativmäßigen, die Genehmigung der Polizeibehörde vorzubehalten. Außerdem sind noch eine Anzahl unbedeutende Aenderungen vorgeschrieben worden. Die städtischen Kollegien werden sich also abermals mit dem Regulativ zu befassen haben. Inzwischen verbleibt es bei der Bestimmung, daß öffentliche Tanzmusiken nur am 1. und 3. Sonntage des Monats abgehalten werden dürfen.

Der diesjährige Lorenztränker Markt findet vom 30. d. Mis. bis 2. September statt.

Es sei wiederholt vor dem Genuß zu kalter Getränke gewarnt. Sind dieselben schon an und für sich gesundheits-schädlich, so erscheinen dieselben jetzt im Hinblick auf die ver-schiedenen Theilen Deutschlands und Oesterreichs häufiger auftretenden Erkrankungen an Brechdurchfall und anderen choleraähnlichen Erscheinungen doppelt gefährlich. Auch den Genuß unreifen Obstes vermeide man.

Den nächstkommenden Landtagswahlen widmet das „Vaterland“, Organ des Conservativen Landesvereins, eine weitere Betrachtung, welche vor Allen darauf verweist, daß es die höchste Zeit sei, die Vorbereitungen zu erledigen und insbesondere die Candidaten-Frage einer endgiltigen Erleidi-gung zuzuführen. „Schon wieder taucht — so heißt es dann weiter — in einem und dem andern Kreise die Gefahr einer conservativen Doppellandatur auf. Diesen Luxus können wir uns diesmal ganz und gar nicht gestatten; wir müssen mit besonderem Ernste von unseren Parteigenossen eine strenge Parteidisziplin fordern. Sonderwünsche sind unterzuordnen den allgemeinen Interessen. Vernein wir doch darin ein wenig von den Gegnern! Aus manchem Kreise verlautet, daß man den bisherigen bewährten Abgeordneten fallen lassen wolle, weil er, um ein Volkswort zu gebrauchen, dieser oder jenen maßgebenden Persönlichkeit auf die Hüneraugen getreten habe. Man sei doch damit nicht allzu ängstlich! Nur wenigen Menschen ist es gegeben, nicht einmal hier oder dort anzu-eden. Kahlglatte Männer sind nicht immer die geeignetsten für das Amt eines Volksvertreters; der Mensch muß noch geboren werden, der ohne Einbuße an Selbstständigkeit un-angefehdet im öffentlichen Leben steht. An anderen Orten scheint man nicht über die Vorerwägungen hinaus zu kommen; damit läuft man aber Gefahr, daß von anderer Seite die Sache in die Hand genommen und ein fait accompli ge-schaffen wird, dem man sich nach Befinden fügen muß. Des-halb frisch an die Arbeit, ohne Ueberstürzung, aber auch ohne Völligkeit, ohne kleinliche Engherzigkeit, ohne träumerhafte Sonderinteressen!“

Bedrückliche in Sachsen. Sachsen hat nach den Er-gebnissen der letzten Volkszählung unter seiner Bevölkerung 2269 Blinde, 1994 Taubstumme, 3484 Irtsinnige und 4527 Blödsinnige. Unter den Blinden und Taubstummen über-

wog das männliche, unter den Irtsinnigen und Blödsinnigen das weibliche Geschlecht, und zwar gab es 1232 männliche, aber nur 1087 weibliche Blinde, 1073 männliche, aber nur 921 weibliche Taubstumme, 1652 männliche, hingegen 1832 weibliche Irtsinnige, 2165 männliche, hingegen 2362 weibliche Blödsinnige. Von den armen Blinden waren 11 zu-gleich taubstumm. Verheiratet waren von den Blinden 721 (größtentheils Männer), von den Taubstummen 296, von den Irtsinnigen 1213, von den Blödsinnigen 233 (über-wiegend Frauen).

Trotz der sächsischen Gesetze und Verordnungen giebt es eine Reihe von öffentlichen Belohnungen, von welchen in der Regel nur selten Gebrauch gemacht wird, da sie den Beteiligten zu wenig bekannt sind. Am bekanntesten sind noch die Lebensrettungsprämien bez. Lebensrettungsmedaillen, welche von den Kreisauptmannschaften an Diejenigen er-theilt werden können, die einen Menschen mit eigener Gefahr oder mit besonderer Anstrengung oder durch eine ausgezeichnete Leistung aus einer Lebensgefahr gerettet haben, ohne vermöge ihres Berufes oder ihres besonderen Verhältnisses zum Geretteten einer besonderen Verpflichtung durch die Rettung zu genügen. Die betreffenden Gesuche sind bei der Orts-obrigkeit anzubringen. Weniger bekannt sind schon die Be-lohnungen, welche vom Königl. Ministerium des Innern für gewerbliche Leistungen, die nach dem Ermessen desselben im öffentlichen Interesse Aufmunterung verdienen, erteilt werden können, sowie diejenigen Prämien, deren Ertheilung für besondere Leistungen im Gebiete der Landwirtschaft den landwirtschaftlichen Kreisvereinen nachgelassen ist. Auch für Ausbildung taubstummer, blinder oder schwachsinziger Personen kann das Ministerium des Innern Prämien bis zu 150 Mk. gewähren. Ebenso können Diejenigen, welche die Prüfung im Aufbeschlage vorzüglich bestanden haben, besondere Prämien erhalten. Weitere Belohnungen sind zugesichert auf die Ent-deckung besonderer Straftthaten. Wer vorzügliche Brand-sicherung zur Anzeige bringt, wird je nach der Verdienstlichkeit und Wichtigkeit der Entdeckung mit einer zur Hälfte aus der Brandversicherungscasse zu übertragenden Prämie von 3—900 Mk., und wenn eine amtliche Verpflichtung zur Anzeige vorliegt, mit einer Prämie von 75—600 Mk. belohnt. Nicht minder ist in dem „erneuerten und geschärften Räuber-mandat, wegen Auffindung und Entdeckung, auch Bestrafung des Diebs- und Räubergefandels“, vom 14. December 1763 in § 5 auf die Entdeckung von Räubern und Dieben eine „ohnsehbare Belohnung von Fünfsig Thalern“ gesetzt. Zur Entdeckung von Eisenbahnstrolchen erhält Derjenige, welcher dem Dienstpersonal der betreffenden Bahn nicht angehört, eine Belohnung von 150 bis zu 300 Mark. Der Anzeiger von Lotterien-Collecteuren, welche sich einer Uebertretung der betreffenden Gesetze schuldig gemacht haben (hierzu gehört auch das Sezen u. im böhmischen Lotto), erhält 90 Mk. Belohnung und bleibt im Falle eigener Theilnahme straflos. Ferner sind die Amtshauptmannschaften ermächtigt, mittels Bekanntmachungen Demjenigen, welche Baumfrenkel mit Er-folg zur Anzeige bringen, Belohnungen bis zu 30 Mark aus Staatsmitteln zuzusichern. Sehr wenig bekannt, bzw. in Vergessenheit gerathen, sind die einer Verordnung vom Jahre 1831 bestimmten sogenannten Auffindungsprämien. Hier nämlich einen todtten menschlichen Körper zuerst auf-findet und hiervon der Obrigkeit Anzeige macht, ohne dienstlich hierzu verpflichtet zu sein, erhält auf Ansuchen eine Re-muneration von 4 Mk., welche Summe von der Kreisaupt-mannschaft ausgezahlt wird. Wenig bekannt dürfte auch die Bestimmung sein, daß für Anzeigen von uneingeschriebenen Postpassagieren Belohnungen von 6 Mark gewährt werden. Dagegen wird von den allernächsten bekannten sogenannten Sprikenprämien ausgedehnter Gebrauch gemacht, die von der Brandversicherungskammer für die zwei ersten Feuer-sprigen von Orten außerhalb des Sprikenverbandes be-Brandortes, welche beim Brandorte thätig gewesen sind, je